

Satzung

Förderverein Nebelstation Wustrow e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- oder Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Nebelstation Wustrow e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 18347 Ostseebad Wustrow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nr. VR 3669 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Förderverein Nebelstation Wustrow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" entsprechend der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Geschichte der ehemaligen Nebelstation Wustrow sowie die Förderung des Aufbaus eines neuen Wustrower Leuchtturms und damit die Förderung von Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erschließung und Bündelung von Wissen, Erfahrungen und finanziellen Mitteln für den Aufbau eines neuen Wustrower Leuchtturms und dessen Einrichtung als maritimes Museum,
- Erschließung und Archivierung von Dokumenten sowie Veröffentlichung von Publikationen zur Geschichte der ehemaligen Nebelstation Wustrow,
- Öffentlichkeitsarbeit und museale Aktivitäten, um das Bewusstsein für das ehemalige historische Bauwerk Nebelstation Wustrow zu erhalten und zu fördern,
- unterstützende Maßnahmen im Landschafts-, Natur- und Umweltschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- sich satzungsgemäß zu verhalten,
- die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- den gefassten Beschlüssen des Vereins zu folgen,
- an Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen,
- Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Förderverein Nebelstation Wustrow e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Über den Austritt entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die

- in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen,
- gegen die Vereinssatzung oder Gesetze verstoßen,
- gegen Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verstoßen,
- Handlungen begehen, welche geeignet sind, dem Ansehen des Vereins zu schaden,

können, nach vorheriger Anhörung und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per elektronischer Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefonkonferenz/Videokonferenz/anderer Medien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat mit einem Stimmzettel zu erfolgen. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Kann bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit an der Ausübung des Amtes gehindert, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Zusätzlich haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Vereinssatzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes,
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat zu Mitgliederversammlungen mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen. Eine Einladung auf elektronischem Wege, zum Beispiel in Form einer elektronischen Mail, gilt als schriftliche Form.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei Verhinderung des Stellvertreters von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Eine Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefonkonferenz/Videokonferenz/anderer Medien durchgeführt werden. Ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefonkonferenz/Videokonferenz/anderer Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Über den Ablauf und über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Jahresmitgliederversammlung soll einmal im Jahr und möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen,

wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände es in diesem Fall zulassen, ist die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, außer bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des § 12 und des § 13 dieser Satzung maßgebend.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge und Gebühren der Mitglieder verantwortlich und verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck, Zahlbetrag und Datum ersichtlich sein.

Nicht fristgemäße Zahlungen oder Zahlungsrückstände sind dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich zu melden. Vom Schatzmeister dürfen Zahlungen jeglicher Art nur dann geleistet werden, wenn diese durch den Vorstandsvorsitzenden bestätigt wurden.

Die Kasse ist durch mindestens einen von der Jahresmitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer jeweils am Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist vom Kassenprüfer auf der Jahresmitgliederversammlung des Folgejahres bekannt zu geben.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung zur Satzung enthält, ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Entwurf zu einer Satzungs-

änderung ist jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung in schriftlicher Form zuzustellen.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseebad Wustrow, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Erhaltung von Kulturgütern, vorzugsweise im Bereich des Seezeichenwesens oder des maritimen Denkmalschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.03.2024 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.